

Antwort

der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/6046 —

Zahlungen an deutsche Staatsangehörige im Ausland im Sinne von § 5 Konsulargesetz

Nach § 5 Konsulargesetz sind deutsche Vertretungen im Ausland ermächtigt, finanzielle Hilfe für in Not geratene Staatsangehörige in der Form einer öffentlich-rechtlichen Sozialleistung zu gewähren.

Dabei ist der Begünstigte verpflichtet, dieses Geld nach seiner Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland unverzüglich dem Bund zurückzuerstatten.

Inzwischen mehren sich die kritischen Töne von Mitarbeitern der Auslandsvertretungen, die beanstanden, daß diese Leistungen oft in Anspruch genommen würden, obwohl eine Rückzahlung von vornherein nicht beabsichtigt war.

Hierdurch würde dem Bund jährlich ein erheblicher materieller Schaden entstehen.

In Zeiten der Diskussion über Sparmaßnahmen erscheint es wichtig, auch diesen Bereich konkreter zu durchleuchten.

1. In welcher Höhe leistet die Bundesrepublik Deutschland pro Jahr Zahlungen im Sinne des § 5 Konsulargesetz?

Im Jahr 1992 wurden in 4 211 Hilffällen 1 718 283 DM gezahlt. 1993 (bis 31. Oktober) sind dies in 3 365 Fällen 1 481 195 DM.

2. Gibt es dabei eine Konzentration auf gewisse Vertretungen bzw. Länder?

Schwerpunkte sind die Regionen Osteuropa, Südostasien und die Mittelmeerländer.

3. Wieviel Prozent der vorgestreckten Gelder werden anstandslos zurückgezahlt?

Etwa 20 % der Hilfeempfänger zahlen den erhaltenen Betrag freiwillig und innerhalb der vorgegebenen Frist zurück.

4. Wieviel Prozent bekommt der Bund erst nach der Einleitung eines Mahnverfahrens oder der Zustellung eines Vollstreckungsbescheides erstattet?

Zirka 60 % der Hilfeempfänger erstatten den verauslagten Betrag erst nach Einleitung des Mahnverfahrens bzw. im Rahmen der durch das Bundesverwaltungsamt veranlaßten Zwangsvollstreckung.

5. Welche Folgen haben Zahlungsverweigerungen in der Regel?

Nach § 5 Abs. 5 Konsulargesetz hat der Empfänger die Konsularhilfe innerhalb von zwei Monaten zu erstatten. Nach Abschluß des Mahnverfahrens wird die Vollstreckung durch das zuständige Hauptzollamt eingeleitet. Zuvor wird geprüft, ob im konkreten Fall die Voraussetzungen für eine Stundung, Niederschlagung oder einen Erlaß der Forderungen nach § 59 Bundeshaushaltssordnung (BHO) vorliegen. 20 % der Hilfebeträge müssen gemäß § 59 BHO niedergeschlagen oder erlassen werden. Es handelt sich hierbei um Forderungen, deren Wiedereinziehung aufgrund der persönlichen Verhältnisse des Hilfeempfängers auf Dauer nicht möglich ist.

6. Wie hoch wird die Dunkelziffer der Leute eingeschätzt, die sich eine Zahlung in der Weise erschleichen, daß sie die Rückerstattung von vornherein nicht beabsichtigen?

In der vom Auswärtigen Amt geführten „Warnliste“, die allen Auslandsvertretungen vorliegt, sind insgesamt 1938 Personen aufgeführt, denen aufgrund vorausgegangenen Mißbrauchs Hilfe zu versagen ist. Diese Liste wird regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht, wodurch sich Fälle wiederholten Mißbrauchs weitgehend verhindern lassen.